



Amtsblatt

und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Donauwörth

Erscheint nach Bedarf

Nr. 16 Freitag, den 17.04.2025

Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Donauwörth (Parkgebührenordnung)

Vom 27. März 2025

Die Stadt Donauwörth erlässt als untere Straßenverkehrsbehörde aufgrund von § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108), i. V. m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert am 30.12.2024 (GVBl. 2024 S. 645), folgende Verordnung:

§ 1 Parkgebühren

- 1) Die Gebühr für das Parken an Parkscheinautomaten und Parkuhren beträgt 0,50 Euro je 30 Minuten (= 1 Euro/Std.).
- 2) Abweichend von Absatz 1 betragen die Parkgebühren
 - a) in den Kurzparkzonen Reichsstraße und Hindenburgstraße
0,50 Euro für 15 Minuten
1 Euro für 30 Minuten
 - b) in den als Betriebe gewerblicher Art betriebenen Parkhäusern Wörnitz, Ried und Weidenweg, 60 Minuten gebührenfrei, danach 0,50 Euro für 30 Minuten,
 - c) in der Zirgesheimer Straße, Parkhaus am Bahnhof und Parkplatz Neue Obermayerstraße
1 Euro für 1 Tag,
5 Euro für 1 Woche,
15 Euro für 1 Monat,
 - d) am Wohnmobilstellplatz
7,50 Euro für 1 Tag (Höchstparkdauer 5 Tage).
- 3) Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind (E-Kennzeichen), sind auf öffentlichen Parkflächen in den ersten drei Stunden des Parkvorgangs

bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit.

- 4) Für tatsächlich öffentliche Verkehrsflächen, die bei Großveranstaltungen als gebührenpflichtige Parkplätze gem. StVO gekennzeichnet sind, wird für die Benutzung des Parkplatzes im Rahmen der jeweils zugelassenen Höchstparkdauer eine Gebühr von 0,50 Euro bis 5,00 Euro festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb dieses Gebührenrahmens nach dem Wert des Parkraums und nach der zu erwartenden Parkraumnachfrage im Verhältnis zum Angebot zu bemessen.
- 5) Das Parkhaus am Münster stellt ausschließlich straßenverkehrsrechtlich nichtöffentliche Abstellmöglichkeiten zur Verfügung, es wird von den Stadtwerken Donauwörth betrieben.
- 6) Die Dauerstellplätze in den Parkhäusern Wörnitz, Ried und Weidenweg sind als nichtöffentliche Abstellplätze gekennzeichnet, für die ein privatrechtliches Nutzungsentgelt festgelegt wird.
- 7) Die Jahresparkerlaubnis im Parkhaus am Bahnhof wird als Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4 a StVO geregelt.

§ 2

Parkzeit

- 1) Die gebührenpflichtige Parkzeit ist in den Bereichen gem. § 1 Abs. 2 a und b von Montag bis Freitag täglich von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
- 2) Die gebührenpflichtige Parkzeit ist in den Bereichen gem. § 1 Abs. 2 c und d täglich von 0 – 24 Uhr.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 30. Januar 2023, außer Kraft.

Donauwörth, den 01. April 2025

Jürgen Sorré

Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Combinierten Stiftung Donauwörth für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat Donauwörth am 27.03.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

I. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	8.500 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	12.100 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 3.600 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.200 €
und einem Saldo von	1.400 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	1.400 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde, mit Schreiben vom 27.06.1985, Gesch.-Nr. 241-1222.2/71, festgestellt, dass eine Genehmigung der Haushaltssatzung nicht erforderlich ist.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 kann gemäß Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Donauwörth, Stadtkämmerei, Zimmer 6, während der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans

Bekanntmachung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Großen Kreisstadt Donauwörth für das Gebiet der **ehemaligen Alfred-Delp-Kaserne – Bebauungsplan „Alfred-Delp-Quartier, BA 2“**

Mit Bescheid vom **01.04.2025** Nr. **34.1-4621-69/11** hat die Regierung von Schwaben den Flächennutzungsplan der Stadt Donauwörth für den Bereich **ehemalige Alfred-Delp-Kaserne – Bebauungsplan „Alfred-Delp-Quartier, BA 2“** genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Donauwörth, Stadtbauamt, Rathausgasse 1 zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. Nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den **Bebauungsplan „1. Änderung Mühlberg / Mühlweg“** der Großen Kreisstadt Donauwörth

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom **27.03.2014** den **Bebauungsplan „1. Änderung Mühlberg / Mühlweg“** als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Donauwörth, Stadtbauamt, Rathausgasse 1, zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. Nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB ein-

getretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „**Alfred-Delp-Quartier – Quartier der Generationen Nord**“ der Großen Kreisstadt Donauwörth

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom **24.10.2024** den **vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Alfred-Delp-Quartier – Quartier der Generationen Nord“** als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Donauwörth, Stadtbauamt, Rathausgasse 1, zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. Nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf

des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister

Bekanntmachung Eintragung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Entsprechend dem Bundesmeldegesetz (BMG) wird den Meldebehörden in bestimmten Fällen die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte erlaubt. Dieser Weitergabe kann jedoch widersprochen werden.

Folgenden Übermittlungen kann widersprochen werden:

1. Auskünfte an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige (§ 43 Abs. 3 S. 2 BMG)
2. Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BMG)
3. Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 BMG)
4. Auskünfte an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BMG)
5. Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58c Abs. 1 Soldatengesetz)

Die Eintragung einer Übermittlungssperre erfolgt auf persönlichen Antrag und nur mit Wirkung für die Zukunft. Sie gilt unbefristet und bedarf keiner gesonderten Begründung.

Der Antrag kann über das Bürger-Serviceportal der Stadt Donauwörth (Link: <https://www.buergerservice-portal.de/bayern/donauwoerth/>) oder persönlich im Bürgerbüro der Stadt Donauwörth, Kapellstraße 4, 86609 Donauwörth eingereicht werden.

Jagdgenossenschaft Wörnitzstein

Am Sonntag, den 27.04.2025, findet um 19.30 Uhr im Gasthaus Braun die Jagdversammlung der Jagdgenossenschaft Wörnitzstein statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Protokoll der Jahresversammlung 2024
3. Kassenbericht 2024 – Entlastung der Vorstandschaft
4. Verwendung des Jagdschilling
5. Jagd- und Hegebericht
6. Verschiedenes

Alle Jagdgenossen sind dazu herzlich eingeladen.

Die Vorstandschaft

Kontakt ins Rathaus: Bürgertelefon und Feedback-Mailadresse

Als Weg für Austausch und Kontakt mit der Stadtverwaltung hat sich das Bürgertelefon seit langem bewährt: Unter der Nummer 0906 789-789 kann rund um die Uhr eine Nachricht hinterlassen werden. Als Ergänzung gibt es jetzt auch die Mailadresse feedback@donauwoerth.de. Ob Bürgertelefon oder Feedback-Postfach: Wir nehmen Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf, eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie: Anonyme Anrufe am Bürgertelefon können nicht bearbeitet werden.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister